



# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

- (1) Der Verein trägt den Namen Turn-Athletik-Verein 1890 Eppertshausen im folgenden TAV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eppertshausen.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  - c) Kinder (unter 14 Jahre)
  - d) Fördermitglieder
  - e) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab 16 Jahren. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Beitrittserklärung.
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, um die elektronische Einladung zur Mitgliederversammlung und deren virtuelle Durchführung im Onlineverfahren zu ermöglichen. Für etwaige Aktualisierungen der E-Mail-Adresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



- (6) Vom Vorstand genehmigte Aufwendungen müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder auf Antrag an die Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Tod des Mitgliedes.
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - d) durch Ausschluss, der erfolgen kann
    - i bei vereinschädigendem Verhalten
    - ii bei grobem Vergehen gegen die Satzung und Beschlüsse.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Wird Einspruch gegen den Ausschluss eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Über den Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des TAV 1890 Eppertshausen bekannt gemacht



- werden. Zusätzlich ist die Einladung im Eppertshausener Anzeigebblatt (Amtsverkündigungsblatt der Gemeinde Eppertshausen) zu veröffentlichen und den Mitgliedern elektronisch per E-Mail an die zuletzt gem. § 3 Ziff. 4 dieser Satzung angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt. Im Onlineverfahren wird das für die jeweilige Versammlung gültige Zugangsverfahren (nebst Zugangsdaten) den Mitgliedern einen Tag vor der Versammlung per E-Mail zugänglich gemacht.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (6) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes
    - b) Entlastung des Vorstandes
    - c) Neuwahl des Vorstandes, alle zwei Jahre
    - d) Wahl von der Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Jedes Jahr sollte eine/r -damit das Rotationsprinzip gewahrt bleibt- neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nach einem Jahr Unterbrechung möglich. Kassenprüfer/innen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden.
    - e) Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.
    - f) Verschiedenes
  - (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  - (8) Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Sitzungsleiter/in der Mitgliederversammlung und von diesem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Person, die die Niederschrift aufnimmt.
  - (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist das Mitglied gewählt, dass die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
  - (10) Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und die Mehrheit der stimmberechtigten Personen für die geheime Wahl stimmen.
  - (11) Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - (12) Satzungsänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt, dem Landessportbund, den Landessportverbänden oder den Spitzenverbänden vorgeschrieben werden,



werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung durch den Vorstand bei der zuständigen Registerbehörde in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder) beantragt wird.
- (14) Neuwahlen des Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung finden statt, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden begründeten Antrag einreichen.
- (15) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Personen.
- (2) Jeweils zwei von ihnen (Vieraugenprinzip) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur noch ein vertretungsberechtigtes Mitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein alleine.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten unterliegen der Willensbildung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach §26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 2500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) verpflichtet ist die Zustimmung der Gesamtvorstandes einzuholen.
- (7) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand nach § 26 BGB
  - b) bis zu sieben Beisitzer\*innen, gewählt auf zwei Jahre
  - c) den Abteilungsleiter\*innen der Sparten
- (8) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- b) die Erstellung eines Finanz- (oder Haushalts-)planes, sowie die Abfassung des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
- f) die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.

### **§ 8 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen obliegt einem Vorstandsmitglied. Einladungen sind schriftlich, mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Social Network möglich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei Einberufung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (2) Vorstandssitzungen (des Vorstandes und des Gesamtvorstandes) können virtuell (online/elektronisch) abgehalten werden. Das jeweilige Verfahren ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Es gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung erhalten die Möglichkeit Protokolländerungen zu initiieren.
- (4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (5) Die Zusammenarbeit des Vorstandes regelt eine gesonderte Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 9 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden als Grundbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.



## **§ 10 Versicherungsschutz (Haftung)**

- (1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind durch eine Vermögenshaftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen abgesichert.
- (3) Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken etc. in und rund um die Sportstätten besteht nicht.

## **§ 11 Ordnungen**

- (1) Datenschutzordnung  
Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der TAV personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Genauer ist in der Datenschutzordnung des TAV geregelt.
- (2) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine **Geschäftsordnung** des Vereins und/oder des Vorstandes beschließen und diese später ebenfalls mit absoluter Mehrheit ändern.
- (3) Beitragsordnung  
Sie regelt die Mitgliederbeiträge nach §9.
- (4) Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann eine Dienstordnung beschließen. In dieser wird die unentgeltliche Mitarbeit, das Helfen bei Festen oder Vereinsveranstaltungen geregelt.
- (5) Außerdem sind die Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (6) Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des TAV 1890 Eppertshausen e. V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports zu verwenden hat.

Eppertshausen, den 12.03.2026